

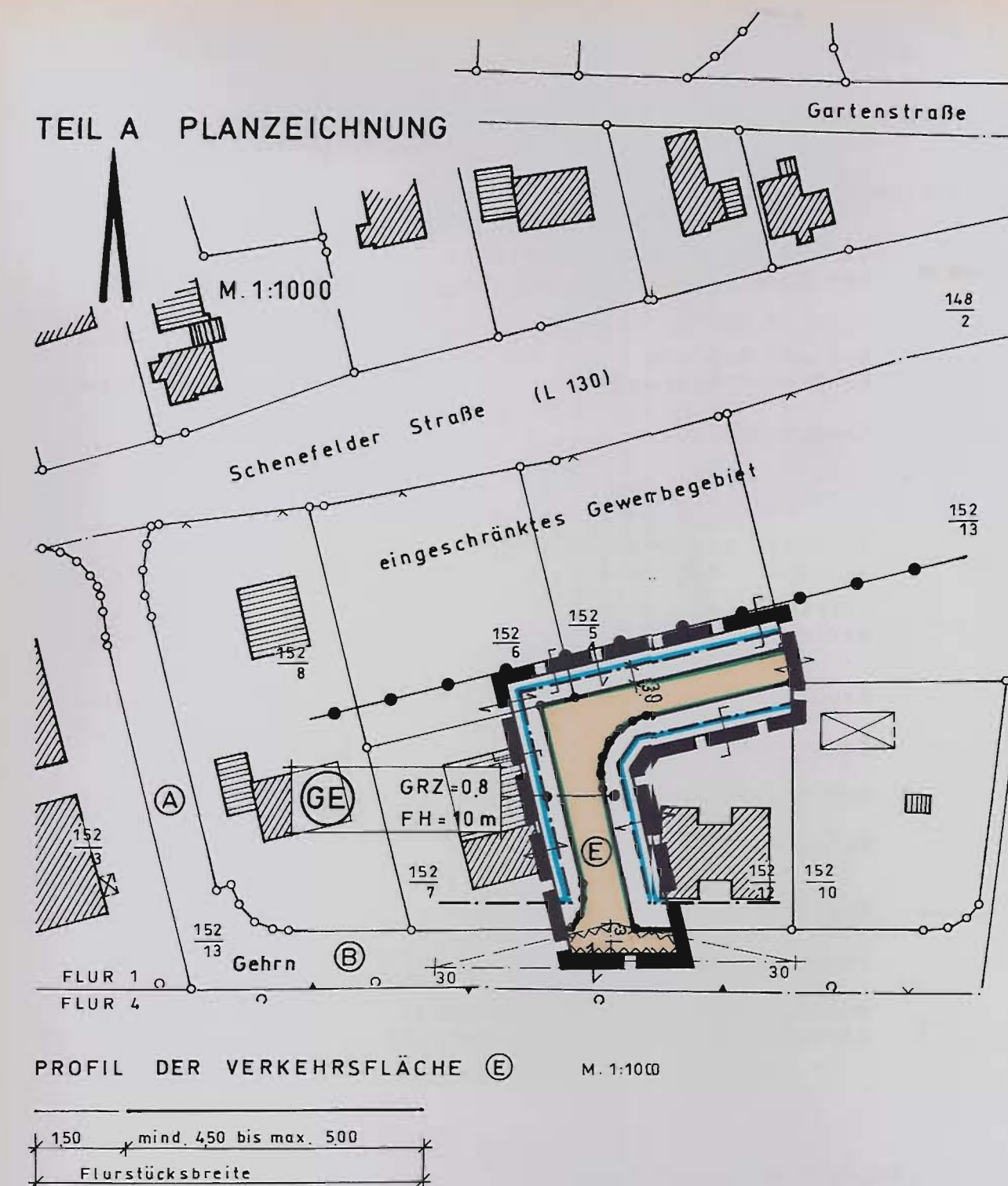
SATZUNG DER GEMEINDE WACKEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8
1. ÄNDERUNG

GEHRN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gehrn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

Gemarkung Wacken Flur 1



TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Teil B-Text des Bebauungsplanes Nr. 8 werden beibehalten mit der Maßgabe, daß Grundstückszufahrten nunmehr auch von der Verkehrsfläche „E“ zulässig sind.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- (GE) Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GRZ=0,8 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,8 §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- FH=10 m Firsthöhe maximal z.B. 10 m §§ 16 und 18 BauNVO
- Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Sonstige Festsetzungen:
- Von der Bebauung freizuhalten-
Grundstücksfläche (Sichtdreieck) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 152/13
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 30 m
- (E) Bezeichnung einer Verkehrsfläche, z.B. "E"
- Vorhandene bauliche Anlage

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung am 06.04.1998

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.11.1998 bis 08.12.1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 20.11.1998

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 02.11.1998; Mitteilung des Ergebnisses am 02.11.1998

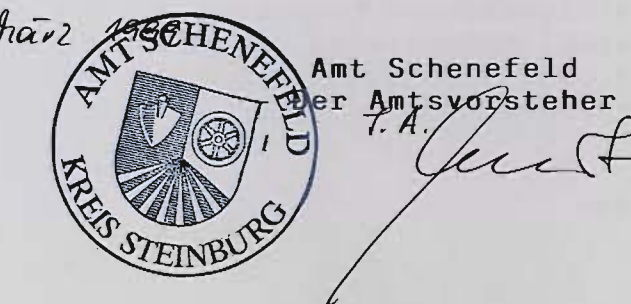
Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung sowie über die öffentliche Auslegung am 02.11.1998

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 23.11.1998 bis 08.12.1998

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 20.11.1998

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 08.12.1998 bis 08.01.1999

Schenefeld, den 28. März 1999



Der katastermäßige Bestand am 12. FEB. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

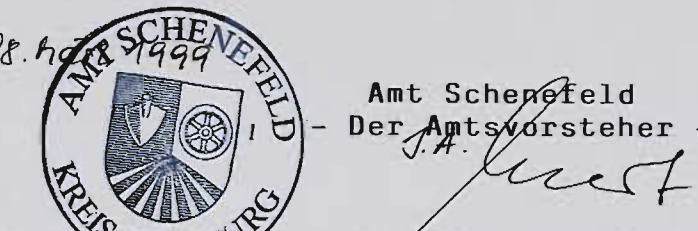
Itzehoe, den 23. MRZ. 1999



Dagmar Teten-Gerdes Reg. Vermessungsgerätin

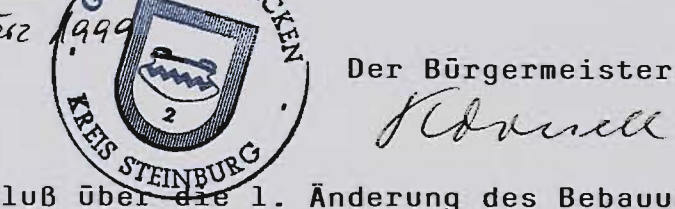
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.02.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.02.1999 gebilligt.

Schenefeld, den 28. März 1999



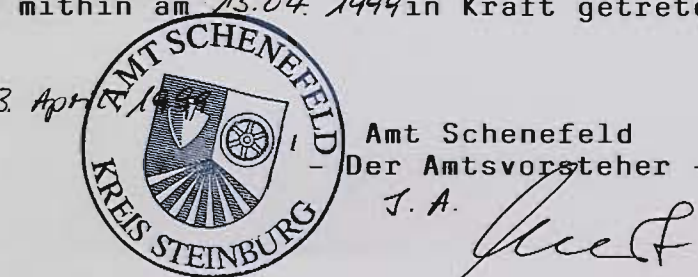
Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wacken, den 28. März 1999



Der Satzungsbeschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 29.03.1999 bis 13.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 13.04.1999 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 13. April 1999



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 DER GEMEINDE WACKEN

1. ÄNDERUNG

Gehrn

B E G R Ü N D U N G

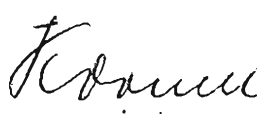
Anlage a

Der Bereich der 1. Änderung liegt im mittleren Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. B.

Aufgrund des Zuschnittes der Baugrundstücke und der Unzulässigkeit von Zu- und Abfahrten zur Schenefelder Straße (L 130) ist die Anordnung einer weiteren Erschließungsstraße (Verkehrsfläche "E") erforderlich. Der Änderungsbereich umfaßt nur deren westlichen Teilbereich, den Anschluß an die Verkehrsfläche "B" sowie die gebotene Veränderung der Baugrenzen. Auf die Festsetzung der erforderlichen Wendemöglichkeit wird vorerst verzichtet, da derzeit nicht abzusehen ist, wie der bisher noch nicht an Bauwillige veräußerte nordwestliche Teil des Flurstückes 152/13 genutzt werden wird; dies bleibt einer weiteren Änderung des Bebauungsplanes vorbehalten.

Die Gemeinde Wacken übernimmt die Planungskosten sowie 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.02.1999 gebilligt.


Bürgermeister

